

Geschäftsordnung des Thüringer Schützenbundes e. V. (TSB)

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Der TSB gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und Ausschüsse diese Geschäftsordnung.
- (2) Das Präsidium des TSB hat sich einen Geschäftsverteilungsplan zu geben, in dem insbesondere die Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeit der Präsidiumsmitglieder, die Vertretungsbefugnis sowie die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle geregelt sind.

§ 2 Einladungen und Teilnehmerkreis

- (1) Zu Sitzungen und Tagungen ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder einen bevollmächtigten Vertreter einzuladen, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Zu außerordentlichen Sitzungen und Tagungen kann mit einer Frist von mindestens 5 Tagen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder einen bevollmächtigten Vertreter eingeladen werden, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Die Einberufung der Delegiertenversammlung bzw. des Gesamtvorstandes erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung.
- (4) Sitzungen der Organe des TSB sind öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht bzw. nichts anderes beschlossen ist.
- (5) An Sitzungen können auf Beschluss der Organe des TSB auch andere als deren Mitglieder teilnehmen.

§ 3 Versammlungsleitung

- (1) Die Sitzungen werden durch den jeweiligen in der Satzung definierten Organ- oder Ausschussvorsitzenden geleitet. Seine Vertretung ist in der Satzung oder im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (2) Für einzelne Angelegenheiten kann der Versammlungsleiter nach Eröffnung der Sitzung die Leitung einem Vertreter übertragen.
- (3) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung.
- (4) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit einer Sitzung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der eingeladenen stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist, soweit in Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Organe nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu jeder Sitzung vom Präsidenten oder einer von ihm beauftragten Person bzw. dem Vorsitzenden des Organs/Ausschusses festzustellen.
- (3) Die Anwesenheit ist namentlich festzustellen. Die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist protokollarisch festzuhalten.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Beschlussvorlagen sind entsprechend auszuweisen.
- (2) Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen sind möglich, müssen aber vor Eintritt in die Tagesordnung von der Versammlung beschlossen werden.
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung bzw. Informationen von allgemeiner Bedeutung behandelt werden.

§ 6 Worterteilung & Rednerfolge

- (1) An der Aussprache kann sich jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Sitzung oder Tagung beteiligen. Das Wort wird ihm durch den Versammlungsleiter erteilt.
- (2) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Worterteilung durch den Versammlungsleiter erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
- (3) Der Versammlungsleiter kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
- (4) Antragsteller oder Berichterstatter erhalten innerhalb ihres Tagesordnungspunktes als erste und letzte das Wort.
- (5) Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind durch den Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen.
- (6) Bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung ist dem Redner das Wort zu entziehen.
- (7) Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (8) Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste gestattet

§ 7 Anträge und Abstimmungen

- (1) Anträge können nur durch stimmberechtigte Mitglieder der einzelnen Organe gestellt werden, soweit die Satzung nichts anderes festlegt.
- (2) Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
- (3) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Sie sind unmittelbar vor der Bestätigung der Tagesordnung zu stellen.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, können ohne Feststellung der Dringlichkeit vor der Behandlung eingebracht werden.
- (5) Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.
- (6) Die Reihenfolge der zu einer Sache zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben. Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen alle anderen Abstimmungen.
- (7) Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Vor der Abstimmung sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekannt zu geben. Die stimmberechtigten Teilnehmer

der Sitzung oder Tagung beschließen, ob diese Redner noch das Wort erhalten sollen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte abgeschlossen oder die Redezeit begrenzt.

- (8) Abstimmungen können geheim oder offen erfolgen. Der Beschluss darüber ist vor der Abstimmung herbeizuführen. Bei offener Abstimmung ist die Stimmkarte aufzuzeigen bzw. die Hand zu heben. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von der Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der Sitzung oder Tagung verlangt wird.
- (9) Für die geheime Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.
- (10) Für die Stimmzählung und –kontrolle ist erforderlichenfalls eine Kommission mit mindestens drei Mitgliedern zu bilden.
- (11) Das Ergebnis der Abstimmungen ist protokollarisch festzuhalten.

§ 8 Niederschriften

- (1) Über alle Sitzungen der Organe des TSB sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Beginn der Sitzung ist durch den Vorsitzenden ein Schriftführer zu benennen.
- (2) Beschlüsse sind wörtlich in den Niederschriften aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmauszählung zugrunde liegt, sind die Beschlussfähigkeit und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
- (3) Den Sitzungsteilnehmern ist bis spätestens 4 Wochen nach der Beratung eine Niederschrift zuzustellen, soweit nichts anderes beschlossen wurde.

Die Geschäftsordnung wurde am 01.09.1990 zur Gründung des Thüringer Schützenbundes e. V. von den Delegierten beschlossen und zuletzt durch Beschlussfassung des Präsidiums am 16.08.2010, 31.10.2015, 15.12.2015 sowie am 05.04.2017 geändert.